

Recht & Konsum

Vergessliche Fahrer blechen selber

Wer Fragen in einem Versicherungsantrag falsch beantwortet, kann im Ernstfall ohne Schutz dastehen. Gilt das auch, wenn man frühere Unfälle verschweigt? Ein neues Urteil schafft Klarheit.

Thomas Müller

Der Unfall geschah in der Nacht auf den 10. April 2009. Der Geschäftsführer einer GmbH war mit dem Firmenwagen unterwegs im Kanton Waadt. Als er das Autoradio einstellen wollte, verlor er die Beherrschung über das Fahrzeug und prallte gegen eine Mauer. Der Schaden am Fahrzeug, einem BMW M5: gut 50 000 Franken.

Eigentlich ein klarer Fall für die Vollkaskoversicherung. Doch diese weigerte sich, zu zahlen und kündigte den Vertrag. Der Grund: falsche Angaben im Antragsformular. Beim Abschluss des Vertrags sei die Frage nach Schäden innerhalb der letzten fünf Jahre mit Nein beantwortet worden, obwohl der Geschäftsführer bereits am 20. April 2004 (damals noch bei einer anderen Gesellschaft versichert) einen Unfall verursacht hatte. Das Gesetz erlaubt den Versicherungen, ihre Leistungen zu verweigern, wenn der eingetretene Schaden «durch eine nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist».

Klar ist der Fall, wenn jemand im Antragsformular für eine Spitalzusatzversicherung seinen hohen Blutdruck nicht angegeben hat, der später zu einem Herzinfarkt führt. Die Versicherung muss dann nichts zahlen, weil zwischen der nicht deklarierten Gesundheitsstörung (hoher Blutdruck) und dem Schadenfall (Herzinfarkt) ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Joints verschweigen reicht nicht

Wie ist es aber, wenn ein Versicherer, wie im Fall des GmbH-Geschäftsführers, im Formular nach früheren Schadenfällen fragt? «Frühere Unfälle können im Gegensatz zu Erkrankungen nicht per se direkte Ursache eines neuen Schadens sein», sagt die Basler Advokatin Andrea Eisner-Kiefer, Lehrbeauftragte für Privatversicherungsrecht an der Universität Bern. Zum Fall des Geschäftsführers sagt sie deshalb: «Bei enger Auslegung des Gesetzes hätte die Versicherung für die Reparatur des BMW aufkommen müssen.»

Das Bundesgericht entschied sich aber für eine weite Auslegung. Das geht aus einem neuen Urteil hervor, in dem es sich erstmals ausführlich mit dieser Frage befasste (4A_150/2015). Demnach genügt es für einen Kausalzusammenhang, wenn beide Unfälle die gleiche Ursache hatten - im konkreten Fall die Unachtsamkeit des Geschäftsführers. Ergo wies das Gericht die Klage der GmbH gegen die Versicherung ab.

Dieser Entscheid lässt sich auch auf andere Fälle übertragen, in denen Versicherer nicht nach konkreten Risiken fragen, sondern nach Umständen, die Rückschlüsse auf ein Risiko erlauben. Bei Autoversicherungen sind solche Fragen üblich. Sie wollen etwa wissen, ob dem Antragsteller oder dem häufigsten Lenker in den letzten fünf Jahren der Vertrag gekündigt wurde. Wer «vergisst», anzugeben, dass ihm die frühere Police wegen Diebstahl- und Vandalenschäden gekündigt wurde, darf bei einem weiteren Vandalenschaden nicht mit einer Entschädigung rechnen.

Bei anders gelagerten Fällen hin-



Falsche Angaben können sich rächen: Ein Auto landet im Kanton Zug nach einem Unfall im See. Foto: Keystone

gegen schon. «Verschweigt ein Antragsteller Schäden infolge Fahrens unter Alkoholeinfluss und wird sein Fahrzeug in der Folge durch Hagelschlag beschädigt, so muss der Versicherer die Kosten übernehmen», hält die Juristin Andrea Eisner-Kiefer fest. «Hier besteht kein Bezug zwischen der verschwiegenen Tatsache und dem Unfall.»

Fragen in Versicherungsanträgen dienen den Gesellschaften dazu, ihr Risiko abzuschätzen. Lebensversicherungen etwa fragen meist, ob der Interessent bereits andere Policen auf sein Leben abgeschlossen habe (was auf ein erhöhtes Suizidrisiko hindeuten könnte). Wird die Frage mit Ja beantwortet, erlaubt das der Versicherung, sich nach den Gründen zu erkundigen. Einfacher wäre jedoch, die Versicherer würden von Anfang an präzise Fragen stellen - etwa nach Depressionen.

Eine unrichtige Antwort kann nicht nur dazu führen, dass die Versicherung im Schadenfall keine Leistungen erbrin-

Heute richtig, morgen falsch

Wichtige Änderungen melden!

Gewisse Antragsfragen von Versicherungen betreffen Umstände, die sich im Laufe der Zeit ändern können. Etwa, wie hoch die jährliche Fahrleistung in Kilometern ist, oder wer das Auto regelmässig lenkt. Darf der Versicherer im Schadenfall seine Leistungen verweigern, obwohl die Antwort im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses richtig war? - Ja, sofern der Kunde eine wesentliche Erhöhung der Gefahr nicht mitgeteilt hat und diese einen Einfluss auf den Schaden hatte. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn ein neuer, nicht gemeldeter regelmässiger Lenker einen Unfall verursacht. (thm)

gen muss. Vielmehr steht der ganze Versicherungsschutz auf dem Spiel. Um die Leistungen zu verweigern, muss der Versicherer den Vertrag kündigen. Und zwar innert vier Wochen, nachdem er von der unrichtigen Beantwortung einer Antragsfrage erfahren hat. Hat er für den Schaden bereits Zahlungen geleistet, darf er sie zurückfordern.

Teure Folgen hatte eine Anzeigepflichtverletzung beispielsweise für einen Arbeitnehmer, der gegenüber seiner Pensionskasse einen Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik verschwiegen, bevor er aus psychischen Gründen invalid wurde. Die Pensionskasse, die im Fragebogen explizit nach stationären Behandlungen gefragt hatte, durfte ihm mit dem Segen des Bundesgerichts die überobligatorische Invaliditätsrente verweigern.

Um solch weitreichende Konsequenzen zu haben, muss die unterschlagene Tatsache laut Gesetz «erheblich» sein. Wenn jemand beim Abschluss einer Erwerbsausfallversicherung nicht deklariert, dass er vor über zehn Jahren gelegentlich ein Joint geraucht hat, genügt das nicht. Das Bundesgericht musste eine Versicherung im Jahr 2010 darauf hinweisen, dass laut Statistik ein Drittel aller Personen unter 25 schon einmal Cannabis konsumiert habe. Es sei «nicht vorstellbar», dass die Versicherung mit ihnen allen keinen Vertrag abschliessen wolle.

Versicherer verlangen zu viel

Für Antragsteller ist es oft schwierig, zu entscheiden, was sie im Formular angeben müssen und was nicht. Denn viele Versicherer machen es ihren Kunden nicht gerade leicht. Gewisse Fragen lassen sich kaum richtig beantworten. Wer

kann schon mit Sicherheit sagen, ob er gegenwärtig «vollständig gesund» sei, wie das einige Krankenkassen verlangen? Auch alle Krankheiten aufzuzählen, die «jemals» eine ärztliche Untersuchung notwendig gemacht haben, dürfte vielen Antragstellern schwerfallen.

Immerhin: Je unpräziser die Fragen sind, desto ungenauer dürfen auch die Antworten sein. Getreu diesem Grundsatz hat das Bundesgericht einem Versicherer recht gegeben, der die Frage, ob bei ihm gegenwärtig «gesundheitliche Störungen» bestehen, mit Nein beantwortete, obwohl er an einem Psychoorganischen Syndrom (POS) litt. Unter einer gesundheitlichen Störung könne sich der Befragte «nichts Präzises vorstellen», befand die Richter. Es wäre daher am Versicherer gewesen, den Begriff durch Beispiele zu konkretisieren.

Ebenfalls mit dem Schrecken davon kam ein alkoholabhängiger Gipser, der die Frage «Bestanden in den letzten fünf Jahren jemals Krankheiten?» verneinte, obwohl er in dieser Zeit einmal wegen «morgendlichen Erbrechens» beim Arzt gewesen war. Die Begründung des Bundesgerichts: «In Anbetracht der weit gefassten Gesundheitsfrage durfte der einfach strukturierte Versicherte unter «Krankheiten» in guten Treuen nur solche Gesundheitsstörungen verstehen, die zu längeren Absenzen vom Arbeitsplatz geführt hatten.» Das war beim stets arbeitsfähigen Gipser nicht der Fall.

Erwähnte Bundesgerichtsurteile:
4A_150/2015, 4A_134/2013, 4A_303/2010, 9C_194/2008, 136 III 334, 134 III 511.

Hören Sie nicht auf den Makler:
Ab Mittwoch auf <http://rechtundkonsum.tagesanzeiger.ch>

Leser fragen

Wem gehören die Flugmeilen bei Geschäftsreisen?

Seit ich vor kurzem befördert wurde, fliege ich viel geschäftlich, vor allem mit Swiss und Lufthansa. Deshalb habe ich mich beim Vielfliegerprogramm «Miles & More» angemeldet. Das Konto lautet auf mich privat, weil nur natürliche Personen Flugmeilen sammeln können. Mein Arbeitgeber verlangt nun, dass ich die gesammelten Meilen ausschliesslich für Geschäftsflüge einsetze und zu diesem Zweck eine Art Buchhaltung führe. Stehen die Meilen tatsächlich der Firma zu?

Ein weiteres Problem: Beim Buchen von Flügen über «Miles & More» ist mir aufgefallen, dass meist nur Umsteige-flüge erhältlich sind, etwa via Genf oder Frankfurt. Auch kann man sich nur auf die Warteliste für ein Upgrade in die Businessclass setzen lassen, wenn man nicht den günstigsten Eco-Tarif bucht. Man kauft also die Katze im Sack. Ist das zulässig?

Zuerst zur Frage, wem die Meilen gehören. Laut Gesetz müssen Angestellte alles herausgeben, was sie bei ihrer Tätigkeit von Dritten für den Arbeitgeber erhalten. Dazu gehören nach verbreiteter Ansicht auch Flugmeilen. «Meilen haben einen Geldwert, der demjenigen zusteht, der für die Geschäftsreise bezahlt, also dem Arbeitgeber», sagt Rechtsanwalt Rolf Metz. Darüber hinaus müssen Arbeitnehmer ihrem Chef Rechenschaft ablegen. Die Forderungen Ihres Arbeitgebers sind somit rechtens: Er darf verlangen, dass Sie die gesammelten Meilen

Thomas Müller

beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an

rechtundkonsum@tages-anzeiger.ch.

für Geschäftsflüge einsetzen und auch, dass Sie eine Schattenrechnung führen, aus der hervorgeht, wie viele Meilen Sie auf solchen Flügen gesammelt respektive für solche Flüge eingelöst haben. In einem Merkblatt für Bundesangestellte steht explizit: «Auf dienstlichen Reisen erworbene Meilenguthaben gelten als Eigentum der Eidgenossenschaft.»

Ihre Frage zum Thema Warteliste ist rechtlich heikel. Dass man ein teureres Ticket kaufen muss, um auf die Warteliste zu kommen, aber keine Garantie hat, das Upgrade am Ende auch zu erhalten, erinnert an ein Glücksspiel. Denn die Airlines erstatten den Aufpreis ja nicht zurück, wenn es mit dem Upgrade nicht klappt. Die Lotterie- und Wettkommission (Comlot) schreibt dazu auf Anfrage: «Vielfliegerprogramme weisen teilweise Züge von Lotterien auf.» Ob ein Verstoß gegen die Lotteriebestimmungen vorliege, hänge in erster Linie davon ab, «ob der Aufpreis/Einsatz primär im Hinblick auf das erhoffte Upgrade» geleistet werde. Falls der Aufpreis mit weiteren Vorteilen verbunden sei wie etwa der Möglichkeit, den Flug umzubuchen, sei es «schwierig», von einem Einsatz im lotterierechtlichen Sinne zu sprechen. Genau mit diesen anderen Vorteilen argumentieren aber Airlines wie die Swiss. Sie werden also wohl oder übel die Katze im Sack kaufen müssen.

Anzeige

Webshop-Sortiment exklusiv online einkaufen. ottos.ch

OTTO'S Webshop  **GRATIS LIEFERUNG**

Campingaz Gasgrill 4 Series Classic LXS
4 Rohrbrenner aus Edelstahl mit Seitenbrenner, Grillfläche 78 x 45 cm, Art.-Nr.: 100106972

419.-
Kalkulationspreis **590.-**



Gartentisch Viterbo
Gestell Edelstahl, Platte Teak 12 mm, ausziehbar bis 280 cm, 200/280 x 100 x 75 cm
Art.-Nr.: 100108885

1599.-
Kalkulationspreis **1815.-**



Wicker-Set Dover
Gestell aus rostfreiem Aluminium, halbrundes Wickergeflecht. Art.-Nr.: 100107803

1698.-

Exklusiv ONLINE ottos.ch

